



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung

Dienststelle Nauen

Goethestraße 59/60

14641 Nauen

Nauen, 28.09.2006

Allgemeinverfügung:

Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006

I.

Mit Wirkung vom 15.10.2006 wird im Landkreis Havelland bis auf die beiden folgenden Gebiete:

1. Region Gülper See mit folgenden Grenzen:

- a. im Norden und Westen durch die Kreisgrenze
- b. im Osten durch den Straßenverlauf der Bundesstraße 102 zwischen der nördlichen Kreisgrenze und der Brücke über die Hohennauener Wasserstraße einschließlich der durch diese Straße tangierten Ortslagen und
- c. im Süden beginnend an der B 102 im Verlauf der Hohennauener Wasserstraße und anschließend der Havel bis zur Kreisgrenze einschließlich des Ortsteiles Grütz der Stadt Rathenow (siehe Kartenanlage 1)

2. Region Ketzin mit der Stadt Ketzin einschließlich der Kliemsiedlung, Brückenkopf, Schumachersiedlung und den Ortsteilen Paretz, Paretzhof, Neu Falkenrehde und Vorketzin (siehe Kartenanlage 2)

die Genehmigung zur Freilandhaltung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 zuletzt geändert am 08.09.2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT48 2006 V1) erteilt.

II.

Wenn von der Freilandhaltung Gebrauch gemacht wird, ist sie in der Art und Weise zu praktizieren, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann.

III.

Die Allgemeinverfügung "Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006" vom 12.05.2006 wird mit Wirkung vom 15.10.2006 aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie den wichtigen Hinweisen, die sich mit der Freilandhaltung ergeben, können in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Rathenow und im Internet unter www.havelland.de eingesehen werden.

Begründung:

Nach derzeitiger Einschätzung der Möglichkeit der Einschleppung von Geflügelpest in unsere Haus- und Nutzgeflügelbestände durch Wildvögel und insbesondere unter Berücksichtigung des einsetzenden Vogelzugs war eine Anpassung der Gebiete, in denen die Freilandhaltung genehmigt werden kann, erforderlich. Damit war auch die Allgemeinverfügung vom 12.05.2006 aufzuheben.

In diesem Jahr wird mit dem Einsetzen des Vogelzugs Mitte Oktober gerechnet, so dass der 15. Oktober 2006 als Datum für die Aufstallung zu wählen war.

Bei der Festlegung der Gebiete, in denen von der vorgeschriebenen Stallhaltung bzw. Haltung unter entsprechenden Schutzvorrichtungen (§ 1 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung) keine Ausnahme genehmigt werden konnte, wurden die hohe zu erwartende Konzentration an Wildvögeln bzw. die intensive Geflügelhaltung bewertet.

Die festgelegte Region Gülper See stellt als Feucht- und Seengebiet einen Schwerpunkt als Rastgebiet, insbesondere von wildlebendem Wassergeflügel dar. Da insbesondere bei diesem Wildgeflügel das Hauptrisiko für die Einschleppung der Geflügelpest gesehen wird, war in den entsprechenden Gemeinden keine Ausnahmegenehmigung erteilbar.

In der Region Ketzin befindet sich eine intensive Nutzgeflügelhaltung mit mehr als 20.000 Stück Geflügel je Quadratkilometer in einem Umkreis von 1.000 Meter. Damit ist das Kriterium gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung erfüllt, das eine Ausnahmegenehmigung für die Freilandhaltung nicht zulässt. In Anbetracht der Zeit des Vogelzugs, der Havelnähe mit Rastgebieten von Wildwassergeflügel, wurde für die Festlegung der Region Ketzin für die unmittelbare Nähe um die intensive Nutzgeflügelhaltung ein Schutzgürtel von zwei Kilometern festgelegt, in denen ebenfalls keine Ausnahme zur Freilandhaltung erteilt werden kann.

Da die Gefahr einer möglichen Infektion mit einer weiträumigen Haltung des Geflügels außerhalb einer Einfriedung bzw. in Gewässernähe steigt, war es auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Tierseuchengesetz notwendig, die Freilandhaltung von Geflügel auf entsprechend umzäunte Grundstücke zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Freilandhaltung auf eingefriedeten Arealen unter Ausschluss des Zugangs zu Gewässern ist im öffentlichen Interesse geboten. Damit soll das Risiko einer Weiterverbreitung der Geflügelpest durch direkten Zugang des Hausgeflügels zu Gebieten, die von Wildvögeln benutzt werden, minimiert werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die

Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise:

1. Das Halten von Geflügel im Freiland muss soweit noch nicht erfolgt unter Angabe des Halternamens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland schriftlich angezeigt werden.
2. Wassergeflügel (Enten und Gänse) ist von anderem Geflügel räumlich getrennt zu halten. Hierbei sind virologische Untersuchungen (Rachen- oder Kloakentupferproben) des Wassergeflügels in vierteljährlichem Abstand auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 vom Hoftierarzt durchführen zu lassen. In Beständen mit bis zu 60 Stück Wassergeflügel sind alle Tiere und in größeren Beständen 60 Tiere zu beproben.
3. Anstelle der Untersuchung (Punkt 2) kann Wassergeflügel zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Hierbei muss jedoch mindestens folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Wassergeflügel je Bestand	Anzahl sonstiges Geflügel
weniger als 11	mindest. 1, höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	10 bis 60
mehr als 1000	30 bis 70

Bei der Haltung vorgenannter Gemischtbestände hat der Geflügelhalter jedes verwendete Stück des sonstigen Geflügels unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

4. Jeder Geflügelhalter hat unabhängig von der Bestandsgröße und Haltungsform sicherzustellen, dass
 - 4.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 4.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 4.3 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 4.4 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.5 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.7 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- 4.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
5. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit es sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Wassergeflügel virologisch (Rachentupfer- oder Koakentupferproben) mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die vorgenannte Untersuchung mitzuführen.
6. Die weiterhin geltenden Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung und Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung bleiben bestehen und sind einzuhalten.
7. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261), berichtigt am 08.12.2004 (BGBl. I S. 3588) entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
8. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß §6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

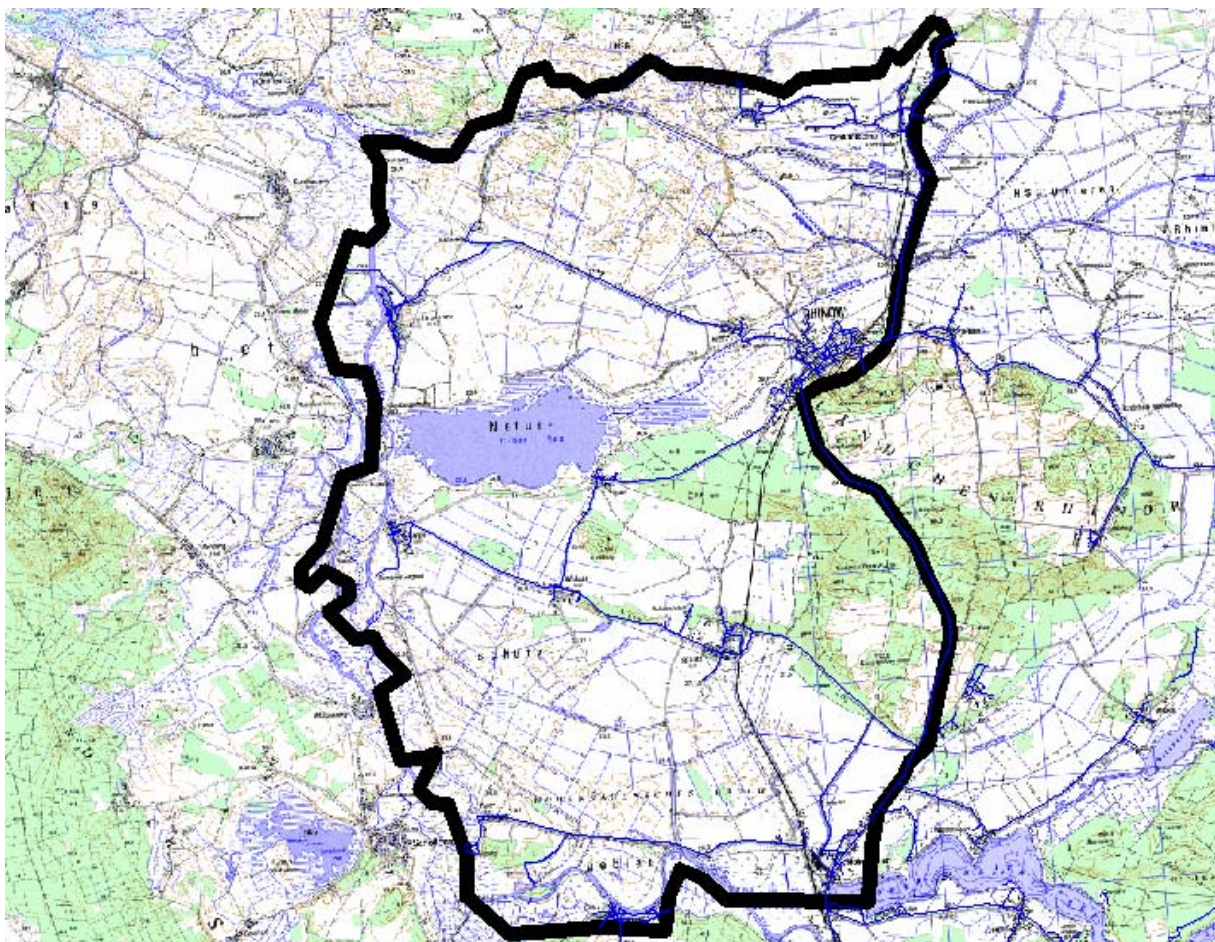
Im Auftrag

gez. Dr. Pfisterer
Amtstierärztin

Kartenanlage 1

Region Gülper See mit folgenden Grenzen:

- a. im Norden und Westen durch die Kreisgrenze
- b. im Osten durch den Straßenverlauf der Bundesstraße 102 zwischen der nördlichen Kreisgrenze und der Brücke über die Hohennauener Wasserstraße einschließlich der durch diese Straße tangierten Ortslagen und
- c. im Süden beginnend an der B 102 im Verlauf der Hohennauener Wasserstraße und anschließend der Havel bis zur Kreisgrenze einschließlich des Ortsteiles Grütz der Stadt Rathenow



Kartenanlage 2

Region Ketzin mit der Stadt Ketzin einschließlich der Kliemsiedlung, Brückenkopf, Schumachersiedlung und den Ortsteilen Paretz, Paretzhof, Neu Falkenrehde und Vorketzin

